

RS Vwgh 1987/9/11 87/18/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

Rechtssatz

Dem Verwaltungsstrafrecht ist eine Bestimmung, wonach die Behörde bei Bemessung der Strafe auch auf die Höhe der wegen anderer Verwaltungsübertretungen verhängten Strafen Bedacht zu nehmen habe und insbesondere die verhängte Strafe in einem bestimmten Größenverhältnis zu der im Gesetz angedrohten Höchststrafe zu stehen habe, fremd.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180076.X01

Im RIS seit

11.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at